



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 30. August 2019

Amtliche Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Wahl in die Fachkommission Heimatschutz

Auf Vorschlag des Bau- und Umweltsdepartements hat die Standeskommission Markus Kurer, Oberegg, als neues Mitglied der Fachkommission Heimatschutz gewählt. Mit dieser Wahl kann nun wieder ein Vertreter des Bezirks Oberegg in dieser Kommission mitwirken.

Nachfolgeregelung im Landesbauamt

Josef Mock, Mitarbeiter beim Landesbauamt, wird Ende Februar 2020 in Pension gehen. Die Standeskommission hat das Bau- und Umweltsdepartement ermächtigt, die freiwerdende Stelle zur Neubesetzung auszuschreiben.

Nutzungsbewilligung für den Platz unter dem Rathaus

Die Standeskommission ist damit einverstanden, dass an der Fasnacht 2020 unter den Rathausbögen erneut eine Bar betrieben wird. Sie hat dem Squashclub Appenzell die Benützung des Platzes unter den Rathausbögen für den Betrieb einer Fasnachtsbar vom 19. bis 23. Februar 2020 unter Auflagen bewilligt.

Sammelbewilligung

Dem CHINDERNETZ AI, vormals Pro Juventute Appenzell I.Rh., wird für den jährlichen Artikelverkauf auf dem Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. eine Sammlungsbewilligung für den Oktober 2019 erteilt.

Beiträge

Projekt «mosalk findet sis Dehei!»

Der Verein Mosalk engagiert sich seit 2016 für in den Kantonen St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. lebende Menschen mit einer Demenzerkrankung. Mit dem Projekt «mosalk findet sis Dehei!» strebt der Verein ab August 2019 die Anmietung von Räumlichkeiten in St.Gallen für eine Tagesstruktur an. Die Standeskommission unterstützt das Projekt mit einem einmaligen Beitrag von Fr. 1'000.-- aus dem Swisslos-Fonds.

Projekt «Zaunersatz Kapelle St.Bernhard, Bollenwees»

Der vor rund 50 Jahren errichtete Zaun rund um die Kapelle St.Bernhard in der Bollenwees muss ersetzt werden, damit die Kapelle weiterhin gegen die Tiere auf der Alp geschützt ist. Die

Gesamtkosten des neuen Zauns belaufen sich auf Fr. 32'000.--. Die Standeskommission leistet dem Kapellverein Bollenwees an das Projekt einen Beitrag von Fr. 2'000.-- aus dem Swisslos-Fonds.

Globalbeitrag aus dem Feuerwehrfonds für 2019

Als Rechnungsausgleich an die Bezirke für deren Aufwendungen für die lokalen Feuerwehren werden für das Jahr 2019 wiederum Globalbeiträge aus dem Feuerwehrfonds ausgerichtet. Die anteilmässige Auszahlung der Summe von insgesamt Fr. 81'785.-- wird aufgrund der anrechenbaren Fehlbeträge in den Feuerwehrrechnungen 2018 wie folgt vorgenommen:

- Bezirk Schwende Fr. 33'843.--
- Bezirk Schlatt-Haslen Fr. 27'810.--
- Bezirk Gonten Fr. 20'112.--

In den Bezirken Appenzell, Rüte und Oberegg überstiegen die Einnahmen aus der Ersatzabgabe der nicht Feuerwehrdienst leistenden Einwohnerinnen und Einwohner und aus den Löschkostenbeiträgen der Eigentümerinnen und Eigentümer von überbauten Liegenschaften insgesamt die anrechenbaren Aufwendungen für die Feuerwehren. Diesen Bezirken wird daher kein Rechnungsausgleich gewährt.

Genehmigungen

Voranschlag der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene

Das Budget 2020 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans sieht einen Defizitanteil des Kantons Appenzell I.Rh. von Fr. 76'600.-- an den ungedeckten Kosten der Betriebsrechnung 2020 vor. Der Aufwandüberschuss der Betriebsrechnung wird anteilmässig nach der Zahl der Studierenden auf die Vereinbarungskantone verteilt. Eine starke Zunahme der Zahl der Studierenden aus dem Kanton Appenzell I.Rh. hat einen entsprechenden Anstieg des Defizitbeitrags im Vergleich zu den Vorjahren zur Folge. Die Standeskommission hat den Voranschlag der Maturitätsschule für das Jahr 2020 genehmigt.

Leistungsvereinbarung mit der Organisation der Arbeitswelt für Gesundheits- und Sozialberufe St.Gallen

Die Organisation der Arbeitswelt für Gesundheits- und Sozialberufe St.Gallen unterstützt und fördert die Berufsbildung im Gesundheits- und Sozialbereich. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat 2014 mit dieser Branchenorganisation eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen und unterstützt diese mit einem pauschalen Kantonsbeitrag von Fr. 12'000.-- pro Jahr. Die letztmals 2017 verlängerte Vereinbarung läuft Ende 2019 ab. Die Standeskommission hat eine weitere Verlängerung der Leistungsvereinbarung mit der Organisation der Arbeitswelt für Gesundheits- und Sozialberufe St.Gallen um zwei Jahre genehmigt und das Gesundheits- und Sozialdepartement mit der Unterzeichnung der Vereinbarung ermächtigt.

Statuten einer Flurgenossenschaft

An der Hauptversammlung vom 26. April 2019 haben die beteiligten Grundeigentümer der Flurgenossenschaft Hütten-Scheidegg-Warteggen-Kronberg, Bezirk Schwende, die neugefassten Statuten angenommen. Die Standeskommission hat die neuen Statuten der Flurgenossenschaft genehmigt.

Quartierplan «Hallenschwimmbad-Sitterstrasse II»

Gegen den von der Feuerschaugemeinde erarbeiteten und vom 12. Juni bis 11. Juli 2019 öffentlich aufgelegten Quartierplan «Hallenschwimmbad-Sitterstrasse II» wurde keine Einsprache erhoben. Es wurde auch kein Referendum dagegen ergriffen. Die Standeskommission hat den Quartierplan «Hallenschwimmbad-Sitterstrasse II», Bezirke Appenzell und Rüte, datiert vom 6. Juni 2019, genehmigt. Im Weiteren hat sie den vom Bau- und Umweltsdepartement erlassenen Gewässerraumlinienplan «Hallenschwimmbad» vom 6. Juni 2019 zur Kenntnis genommen. Da nun der Quartierplan und der Gewässerbaulinienplan für das Hallenbad rechtskräftig sind, wird in Kürze die Baueingabe für das neue Hallenbad erfolgen können. Die Standeskommission stellt fest, dass man mit der Umsetzung des Projekts für den Neubau des Hallenbads insgesamt im Zeitplan ist.

Erleichterte Einbürgerungen

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat die erleichterte Einbürgerung folgender Personen im Kanton Appenzell I.Rh. verfügt:

- Katrin Regine **Dörig**, geboren am 7. August 1979, deutsche Staatsangehörige, Ehefrau des Andreas Dörig, von Appenzell, wohnhaft in Kuhschnappel DE;
- Annemie Rosette **Schai**, geboren am 21. September 1972, belgische Staatsangehörige, Ehefrau des Michael Andreas Schai, von Appenzell, wohnhaft in Bronte AUS;
- Patrizia **Hersche**, geboren am 13. September 1977, italienische Staatsangehörige, Ehefrau des Harry René Hersche, von Appenzell, wohnhaft in Birmensdorf ZH;
- Joseph Jean Luc **Huppé**, geboren am 24. November 1957, kanadischer Staatsangehöriger, Ehemann der Françoise Hautle Huppé, von Appenzell, wohnhaft in Gatineau CAN;
- Thawinan **Neff**, geboren am 29. Oktober 1990, thailändische Staatsangehörige, Ehefrau des Sascha Tino Neff, von Appenzell, wohnhaft in Pfyn TG;
- Joanna Joohea **Blatter Minn**, geboren am 13. November 1975, amerikanische Staatsangehörige, Ehefrau des Yves Nicola Blatter, von Oberegg AI, wohnhaft in Hérémenche VS.

Die genannten Personen haben damit das Bürgerrecht von Appenzell beziehungsweise Oberegg, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Schweizer Bürgerrecht erworben.

Anpassung der Beiträge an die Familienausgleichskasse

Die Standeskommission hat den in der Praxis seit mehreren Jahren unverändert angewendeten Beitragssatz der Selbständigerwerbenden zur Deckung der Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen in einem formellen Erlass verankert.

Das Gesetz über die Familienzulagen (FZG, GS 836.000) sieht in Art. 6 die Finanzierung der Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen mit Beiträgen der Arbeitgebenden vor. Gemäss Art. 7 Abs. 1 FZG legt die Standeskommission den Beitragssatz für die kantonale Familienausgleichskasse fest. Dies hat die Standeskommission in Art. 1 des Standeskommissionsbeschlusses über die Beiträge an die Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen vom 24. August 2010 (StKB FZG, GS 836.011) verankert.

An der Landsgemeinde vom 29. April 2012 wurde mit einer Gesetzesrevision Art. 6a FZG neu eingefügt, welcher vorsieht, dass auch von den Selbständigerwerbenden Beiträge für die Finanzierung der Kinderzulagen erhoben werden. Im Rahmen der Erarbeitung einer Grossratsvorlage für eine angestrebte Anpassung der Familienzulagen wurde festgestellt, dass der Beitragssatz für Selbständigerwerbende bisher in keinem formellen Erlass festgelegt ist. Die Standeskommission hat nun Art. 1 StKB FZG mit einem neuen Abs. 2 ergänzt. In Fortführung des in den vergangenen Jahren von der Verwaltungskommission der Familienausgleichskasse beantragten Beitragssatzes wird in Art. 1 Abs. 2 StKB FZG der Beitragssatz der Selbständigerwerbenden an die Familienausgleichskasse mit 1.0% des gemäss Gesetz über die Familienzulagen massgeblichen Einkommens festgelegt. Die Änderung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Geschäfte Grosser Rat

Die Standeskommission hat folgende Geschäfte beraten und an den Grossen Rat überwiesen:

- Landsgemeindebeschluss zur Ausarbeitung einer neuen Kantonsverfassung
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (StG)
- Bibliotheksgesetz (BiblioG)
- Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für die Erstellung eines Kreisels an der Entlastungsstrasse im Raum Schmittenbach
- Tourismusförderungsverordnung (TFV) (2. Lesung)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Familienzulagen

Rekursentscheide

Für die Beurteilung der Notwendigkeit eines Fussgängerstreifens ist die Schweizer Norm betreffend Fussgängerstreifen eine behördenverbindliche Grundlage. Das Vorhandensein eines Schulwegs oder eines Wanderwegs rechtfertigt für sich allein noch nicht das Markieren eines Fussgängerstreifens. Die Anzahl der Überquerungen und die Zahl der Fahrzeuge müssen die in der Norm festgelegten Mindestschwellen erreichen oder übersteigen, sofern keine Ausnahmesituation besteht.

Aufgrund des Ergebnisses einer Überprüfung der Standorte von bestehenden Fussgängerstreifen auf Bezirksstrassen wurde vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement im November 2018 die Entfernung der Markierung der Fussgängerstreifen auf der Höhe Dorfstrasse 17 in Eggerstanden sowie am Standort Neuenalpstrasse 2 in Eggerstanden verfügt. Gegen die beiden Anordnungen hat der Bezirksrat Rüte einzeln Rekurs erhoben. Es wurde geltend gemacht, dass der Standort an der Dorfstrasse auf einem von durchschnittlich 76 Primarschülerinnen und Primarschülern pro Tag begangenen Schulweg befindet. Beim Standort an der Neuenalpstrasse wurde auf die Kirche und den Gemeindesaal verwiesen, sodass der bestehende Fussgängerstreifen in bestimmten Zeiten von vielen Fussgängerinnen und Fussgängern benutzt wird.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann gemäss Art. 115 der Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) für die Ausführung, Ausgestaltung und Anbringung von Signalen, Markierungen und dergleichen Weisungen erlassen sowie diese und technische Normen als rechtsverbindlich erklären. Dies ist in Art. 4 lit. a der Verordnung des UVEK über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen

anwendbaren Normen (SR 741.211.5) geschehen, wo die Schweizer Norm (SN) 640 241 betreffend Fussgängerverkehr/Fussgängerstreifen für anwendbar erklärt wird. Somit ist diese Norm bei der Beurteilung von Fussgängerstreifen behördenverbindlich.

Die Norm SN 640 241 verlangt für die Anordnung eines Fussgängerstreifens verschiedene Voraussetzungen. So wird für einen Fussgängerstandort eine Überquerungsfrequenz von mindestens 100 Fussgängerinnen und Fussgängern während den fünf Stunden mit dem höchsten Fussgängeraufkommen pro Tag vorausgesetzt. Zudem wird eine minimale durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge von 3'000 Fahrzeugen verlangt.

An den betroffenen Standorten in Eggerstanden liegen sowohl die Überquerungsfrequenzen als auch die Anzahl der Fahrzeuge deutlich unterhalb der in der behördenverbindlichen Norm festgelegten Schwellenwerte für die Markierung eines Fussgängerstreifens. Das Vorhandensein eines Schulwegs rechtfertigt für sich allein noch nicht das Markieren eines Fussgängerstreifens, wenn die durch Sicherheitsexperten ermittelten und in der verbindlichen Norm gesetzten Schwellen für die Überquerungen und die Anzahl Fahrzeuge unterschritten sind. Die vom Department angeordnete Entfernung der betreffenden Fussgängerstreifen erwies sich als rechtskonform. Die Rekurse gegen die Entfernung der Fussgängerstreifen wurden abgewiesen.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch